

Recht und Steuern



Anzeige | Expertentipps: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte informieren

Verlustverrechnung für Kapitalgesellschaften

Beratertipp der Steuerkanzlei WW+KN: Positive Rechtsprechung bei Verlustvorträgen

„Zur Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform wurde 2008 eine Vorschrift ins Steuerrecht aufgenommen, die den Verlustabzug nach dem Verkauf von Anteilen an einer Körperschaft einschränkt: Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent der Anteile einer Kapitalgesellschaft übertragen, können die bis dahin aufgelaufenen Verluste anteilig nicht mehr steuerlich genutzt werden“, sagt Diplom-Finanzwirt Matthias Winkler, Steuerberater und Geschäftsführer bei der Regensburger Steuerberatungsgesellschaft WW+KN. Bei einer Übertragung von mehr als 50 Prozent der Anteile gehen die Verluste sogar komplett verloren.

Diese Regelung ist für viele Konflikte mit den Finanzämtern verantwortlich, aber an der Rechtslage hat das lange Zeit wenig geändert. Doch seit Ende 2016 sieht die Situation anders aus. Zunächst hat eine Gesetzesänderung für eine deutliche Verbesserung gesorgt. Verluste können damit für Übertragungen ab 2016 weiter steuerlich

genutzt werden, wenn der Geschäftsbetrieb erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist.

Der nächste Paukenschlag kam im März 2017 vom Bundesverfassungsgericht, das die alte Regelung teilweise als verfassungswidrig eingestuft und dem Gesetzgeber aufgetragen hat, bis Ende 2018 rückwirkend ab 2008 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen. Dabei geht es zunächst nur um die Fälle, in denen zwischen 25 und 50 Prozent der Anteile übertragen wurden. Das Finanzgericht Hamburg, von dem schon die Vorlage für diese erste Entscheidung kam, hat dem Verfassungsgericht im Sommer prompt einen weiteren Fall zur Entscheidung vorgelegt. Diesmal geht es um den zweiten Teil der Regelung, der einen kompletten Verlustuntergang bei Übertragungen von mehr als 50 Prozent vorsieht. Die Chancen stehen nicht schlecht, dass das Verfassungsgericht auch hier Nachbesserungen vom Gesetzgeber verlangen wird.



WW+KN-Steuerberater Matthias Winkler zur Rechtsprechung informiert zu Verlustvorträgen bei Kapitalgesellschaften.
Foto: altrofoto

Unterdessen hat das Bundesfinanzministerium kurz vor Weihnachten eine gründlich überarbeitete Fassung seiner Verwaltungsanweisung zu der

Vorschrift veröffentlicht (BMF-Schreiben IV C 2 - S 2745-a/09/10002: 004 vom 28. November 2017). Die Neufassung ist allerdings gleich in doppel-

ter Hinsicht eine Enttäuschung. Nicht nur hat das Ministerium – von einem kurzen Hinweis abgesehen – auf eine Reaktion auf die Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts oder den Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg verzichtet. Das Schreiben enthält auch keinerlei Aussagen zu der Neuregelung, die einen Verlustabzug bei Fortführung des Betriebs weiter zulässt.

„Zumindest vorerst bleibt die Rechtslage also insbesondere für Altfälle weiter unklar: Zur Neuregelung liegt keine Stellungnahme der Verwaltung vor, die alte Rechtslage wird noch einmal vom Verfassungsgericht auf den Prüfstand gestellt, und zu der vom Verfassungsgericht geforderten rückwirkenden Neuregelung wird es kaum vor der Bildung einer stabilen Regierungskoalition in Berlin kommen“, meint WW+KN-Steuerexperte Winkler. Wichtig ist daher vor allem, gegen negative Steuerbescheide Einspruch einzulegen, um diese offen zu halten, sofern der Bescheid nicht vorläufig ergangen ist.

(Quelle: WW+KN Steuerberatungsgesellschaft, Regensburg, www.wwkn.de, regensburg@wwkn.de)

Die EU-DSGVO: neue Regeln für den Personendatenschutz

Ab dem 25. Mai 2018 greifen umfangreiche Anforderungen an Unternehmen.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) befindet sich seit 25. Mai 2016 in Kraft. Die darin geregelte zweijährige Umsetzungsfrist läuft am 24. Mai 2018 ab, so dass die Neuregelungen ab dem darauffolgenden Tag implementiert sein müssen. Unternehmen sind daher dazu aufgefordert, ein eigenes Datenschutzkonzept zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu entwickeln oder das bestehende Datenschutzkonzept zu überarbeiten. Zu den formalen Anforderungen gehören die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, Vereinbarungen mit Dritten zur Datenübermittlung sowie das Vorhalten einer Übersicht personenbezogener Datenverarbeitungen im Unternehmen. Das Datenschutzkonzept muss dabei so dokumentiert werden,

dass die rechtskonforme Datenverarbeitung gegenüber Aufsichtsbehörden nachgewiesen werden kann. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, drohen Schadensersatz und Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro oder 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes.

Neuerungen kommen insbesondere auch im Hinblick auf den Beschäftigtendatenschutz auf Unternehmen zu: Zeitgleich mit Ablauf der Umsetzungsfrist der EU-DSGVO tritt das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz-EU (BDSG-neu) in Kraft, dessen § 26 BDSG-neu künftig den Beschäftigtendatenschutz regelt. Im Verhältnis zum ursprünglichen § 32 BDSG enthält die neue Vorschrift zwar nur geringfügige Modifikationen. Auch im Beschäftigtendatenschutz müssen jedoch zwingend die Vorgaben der EU-DSGVO beachtet werden, wie etwa die umfangreichen Unterrichtungspflichten nach Art. 12 EU-DSGVO, die Informationspflichten nach Art. 13 ff. EU-

DSGVO, die Auskunftsansprüche nach Art. 15 EU-DSGVO und das Recht auf Löschung nach Art. 17 EU-DSGVO.

Um den Handlungsbedarf zu identifizieren, sollten Unternehmen in einem ersten Schritt eine Ist-Analyse durchführen: Welche Daten werden zu welchem Zweck auf welcher Grundlage erhoben? In diesem Rahmen sollten auch bestehende Betriebsvereinbarungen auf deren „Zukunftsfestigkeit“ geprüft werden. Auf Grundlage dieser Analyse sollte dann ein unternehmensweites Datenschutz- und Datensicherungskonzept erstellt werden, das in das bestehende Unternehmens-Compliance-Konzept eingearbeitet wird. Schließlich sollte dieses fortlaufend kontrolliert und gegebenenfalls aktualisiert werden. Erfolgt keine Anpassung an die Anforderungen der EU-DSGVO, drohen empfindliche Strafen durch die Aufsichtsbehörden (Art. 83 DSGVO).

Dr. Christoph Kurzböck, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für



Rechtsanwältin Kathrin Weinbeck, Rödl & Partner Regensburg

Arbeitsrecht bei Rödl & Partner Regensburg, hält am 7. März von 17 bis 19 Uhr einen Vortrag zu diesem Thema in der Continental-Arena, Franz-Josef-Strauß-Allee 22, 93055 Regensburg. Anmeldungen hierfür werden erbeten bis spätestens 28. Februar bei Frau Edeltraud Meierhofer-Willnecker unter Telefon (09 41) 2 97 66 60.

(Quelle: Rödl & Partner Regensburg, Am alten Schlachthof 28, 93055 Regensburg; Kontakt: Kathrin Weinbeck, Rechtsanwältin, Telefon: (09 41) 29 76 60, E-Mail: kathrin.weinbeck@roedl.com)

RECHTSANWÄLTE

Anwaltskanzlei Espenhain & Espenhain
Verbraucher- und Regelsolvenzverfahren, Außergerichtliche Schuldenbereinigung, Erbrecht, Arbeitsrecht
Dornierstraße 12, 93049 Regensburg, Tel. 09 41/5 86 26 86

rechtsanwaltskanzlei

andrea gruber

rechtsanwältin und fachanwältin für sozialrecht

Sozialversicherungsrecht (Renten-, Unfall-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung)

Elternunterhalt

Residenzstraße 2
93047 Regensburg

Vertragsarztrecht (Praxisvertrag, Berufsrecht)

Tel. 09 41 - 7 99 28 20

Recht der Leistungserbringer (Ärzte, Zahnärzte, Pflegedienste)

www.ra-gruber.de

Rechtsanwalt Michael Opitz
Fachanwalt für Erbrecht

Kostenloser Info-Abend
Erbrecht im Überblick

21.02.2018 Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
28.02.2018 Das richtige Testament - erben und vererben
06.03.2018 Testament bei Trennung, Scheidung und Patchwork
02.05.2018 Das Behindertentestament



jeweils 18:30 - 19:30 Uhr, Thon Dittmer-Palais, Haidplatz 8, Regensburg
Anmeldung: Kanzlei Opitz, Residenzstraße 2, 93047 Regensburg
Telefon 0941 / 59 57 290; info@kanzleiopitz.de

Unsere Steuern machen Profis.

Einfach Steuern sparen.

Wir machen die Steuererklärung für Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre im Rahmen einer Mitgliedschaft, begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V.
Im Gewerbepark C 33 - 93059 Regensburg

Robert Schaetz
Beratungsstellenleiter
zertifiziert nach DIN 77700

Tel. 0941 586750
www.lohi.de/regensburg

+ Vertrauen statt Versprechen

WW+KN ist eine auf den Mittelstand fokussierte Kooperation von zwei Steuerkanzleien, die an den Standorten Regensburg, München und Ottobrunn 13 Steuerberater und insgesamt mehr als 40 Mitarbeiter bündelt.

WILLKOMMEN BEI WW+KN.

WW+KN

STEUERBERATER FÜR DEN MITTELSTAND

WW+KN Wagner Winkler & Collegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Im Gewerbepark D75
D-93059 Regensburg
Tel. +49 (0)941 58 613 0
Fax +49 (0)941 58 613 199
Mail regensburg@wwkn.de
Web www.wwkn.de

Mitglied der LKC-Gruppe ■
www.lkc.de